
EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE



Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
ERBRECHT.....	5
EINWOHNERDIENSTE.....	6
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
ZIVILSCHUTZ, MILITÄR.....	8
BAUWESEN.....	9
Baugesuche und Voranfragen.....	9
Baukontrolle.....	12
Weitere Aufwendungen.....	12
GEMEINDEBETRIEBE.....	13
Elektrizitätsversorgung.....	13
Wasserversorgung.....	13
Gemeinschaftsantennenanlage.....	14
FINANZ-/STEUERWESEN, AUSGLEICHSKASSE.....	15
DATENSCHUTZ.....	15
VERSCHIEDENES.....	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee erlässt gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, folgendes Gebührenreglement:

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen, beziehungsweise von übergeordneter Gesetzgebung übernommen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

- Verursacherprinzip **Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erläss der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde mahnt die Schuldnerin oder den Schuldner. Die Verwaltung vollzieht das Inkasso.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

⁴ Erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner bei einer Betreuung Rechtsvorschlag, so verfügt die Gemeinde die geschuldeten Gebühren und Auslagen.

- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelungswesen	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 8.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerdienste

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	³ Unterhaltsgarantie visieren (je Gesuch)	Fr. 12.00
	⁴ Adressauskünfte mit Personalien	Fr. 5.00 Fr. 10.00

Einbürgerungen

Art. 17 ¹ Einbürgerungen allgemein Kostendeckende Pauschalgebühr, deren Höhe sich an der durchschnittlichen Behandlungsdauer in einem strukturierten Verfahren orientiert.	Einzelperson Ehepaar mit oder ohne Kinder	Fr. 1'500.00 Fr. 2'000.00
² Einbürgerungen von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 KBüG		Aufwandgebühr II max. Fr. 200.00
³ Negativentscheid		Fr. 1'000.00

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 18 ¹ Lebensmittelkontrolle	Gleiche Gebühr wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung BSG 154.21)
	² Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.

	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	³ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 20 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁵ Marktgebühr pro Laufmeter	Fr. 5.00
	⁶ Taxihalter-Bewilligung	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 21 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. 00.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 00.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.00
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden, Wahlveranstaltungen, u.ä.	
Durchfahren verbotene Strassen oder Zonen	Art. 22 Ausnahmebewilligung zum Durchfahren verbotener Strassen oder Zonen pro Jahr	Fr. 20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 23 Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 12.00

Ausweise	Art. 24 Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	kostenlos
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 12.00
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 28 ¹ Soweit Gesuche im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff
	² Behandlung der übrigen Gesuche inkl. Bewilligung	Aufwandgebühr II

Zivilschutz, Militär

Anlagen	Art. 29 ¹ Benützung von Anlagen durch die Armee - Truppenunterkunft ALST - Übrige Anlagen (Zivilschutz-, Schiessanlage)	Gemäss Vertrag Gemäss Verwaltungsverglement der Armee (VR/VRE)
	² Benützung von Anlagen durch übrige Personen - pro Person und 24 Std. 0 - 2 Jahre 3 - 10 Jahre ab 11 Jahren	Fr. 0.00 Fr. 7.50 Fr. 15.00
	- minimale Anlagepauschalen KP Leitung ZSO BSA Riedli BSA Ursprung BSA Allmend BSA Hist Waldeck San Po Kirchgemeindehaus Truppenunterkunft - Aufenthaltsraum - Küche	Fr. 200.00 Fr. 200.00 Fr. 100.00 Fr. 100.00 Fr. 250.00 Fr. 100.00 Fr. 250.00 Fr. 100.00

- Der Gemeinderat kann wiederkehrenden Benützern einen Rabatt von max. 20 % gewähren.

³ Benützung der Schiessanlage / Schützenstube

Gemäss Anhang I zur Vereinbarung mit den Schiessvereinen

⁴ Benützung von Zivilschutz-Geräten und -Material

Motorspritze Typ I	pro Std.	Fr.	20.00
Eimerspritze	pro Stk. und Tag	Fr.	5.00
Bahre	pro Stk. und Tag	Fr.	5.00
Fahrküche	pro Tag	Fr.	200.00
Kochkiste	pro Stk. und Tag	Fr.	20.00
Fasskessel	pro Stk. und Tag	Fr.	5.00

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Bauvoranfragen

Art. 30 Entgegennahme und Beantwortung von Voranfragen aller Art mit Eröffnung des Entscheids der Baukommission (Die Kostenverfügung einer mitberichtenden Stelle wird zusätzlich verrechnet)

Aufwandgebühr II

Formelle und materielle Prüfung

Art. 31 ¹ Entgegennahme, Eintragung, formelle und materielle Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren (pro Baufeld/Objekt)

Umbauter Raum (m³), SIA-Norm 116

0 m ³	bis	100 m ³	Fr.	125.00
101 m ³	bis	250 m ³	Fr.	175.00
251 m ³	bis	500 m ³	Fr.	225.00
501 m ³	bis	750 m ³	Fr.	325.00
751 m ³	bis	1'000 m ³	Fr.	525.00
1'001 m ³	bis	1'500 m ³	Fr.	725.00
1'501 m ³	bis	2'000 m ³	Fr.	825.00
2'001 m ³	bis	2'500 m ³	Fr.	925.00
2'501 m ³	bis	3'000 m ³	Fr.	1'025.00
3'001 m ³	bis	3'500 m ³	Fr.	1'125.00
3'501 m ³	bis	4'000 m ³	Fr.	1'225.00

Über 4'000 m³, pro angebrochene 1'000 m³ Fr. 125.00

² Leihweise Abgabe von Akten an Berechtigte

Aufwandgebühr II
Depot Fr.100.00

³ Materialpauschale für jedes eingetragene Baugesuch

Fr. 30.00

	⁴ Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	⁵ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag	Fr. 125.00
Bekanntmachung	Art. 32 ¹ Bekanntmachung des Bauvorhabens	
	- Abfassen der Publikation - Publikation im Amtsanzeiger/Amtsblatt	Aufwandgebühr Effektive Kosten
	² Schriftliche Mitteilung an die betroffenen Nachbarn, je Schreiben	Fr. 45.00
	³ Abfassen der Leitverfügung	Fr. 125.00
Mitberichte	Art. 33 ¹ Einholen von Mitberichten (Die Kostenverfügung einer mitberichtenden Stelle wird zusätzlich auferlegt)	Fr. 55.00 pro Gesuch
	² 1. Stellungnahme des Ortsplaners bei schützenswerten und erhaltenswerten Gebäuden oder bei Gebäuden im Dorfschutzgebiet (Auftragserteilung durch das Ressort Hochbau)	Kosten zu Lasten der Gemeinde
Amtsberichte Nebenbewilligungen	Art. 34 ¹ Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen in der Kompetenz der Gemeinde (je Gesuch)	
	- Gewässerschutz - Brandschutz - Wasseranschluss - Elektrizitätsanschluss - Gemeinschaftsantennenanlage - etc.	Fr. 60.00
	² Mit Antragstellung an die zuständige Instanz - Schutzraumeinbau bzw. -befreiung - Gewässerschutz - Brandschutz - Tank-/Ölfeuerungs-gesuch - Plangenehmigung (Beco) - etc. (zuzüglich Gebühren Bewilligungsinstanz)	Fr. 30.00

	³ Energietechnischer Massnahmennachweis	
	- Weiterleiten an prüfende Spezialisten für 1. Prüfung	Fr. 40.00
	- für jede weitere Nachprüfung	Fr. 60.00
Erteilung von Nebenbewilligungen	Art. 35 Erteilung von Bewilligungen	
	- Gewässerschutzbewilligung	Gleiche Gebühr wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung BSG 154.21)
	- Brandschutzaufgaben	Richtlinien über die Gebührenerhebung durch das GSA Aufwandgebühr II inkl. Weiterverrechnung effektive Kosten
Einigungsverhandlungen	Art. 36 ¹ Einladung/Protokoll je Einigungsverhandlung (Gemeinde Baubewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme von Ressortleitern / Sachbearbeiter an Einigungsverhandlungen bei Baugesuchen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag oder Amtsbericht an Baubewilligungsbehörde (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Ausnahmbewilligungen	Art. 37 Ausnahmbewilligung je Ausnahme	Fr. 125.00
Bauentscheid	Art. 38 ¹ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	² Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Fr. 125.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 39 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Fr. 125.00
Projektänderung	Art. 40 Gesuch um Projektänderung	Aufwandgebühr II

Baupolizeiliche Verfügungen	Art. 41 Erlass von Verfügungen wie Baueinstellung, Wiederherstellung, Ersatzvornahme, etc.	Aufwandgebühr II
Dienstleistungen Werkhof	Art. 42 Dienstleistungen des Werkhofs an Dritte	Regieansätze für Bauarbeiten Baumeisterverband Region Bern
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 43 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.00
Kontrollen	Art. 44 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Terrainverlauf, Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	² Schnurgerüstabnahme durch Geometer	Effektive Kosten werden direkt vom Kreisgeometer der Bauherrschaft verrechnet
	³ Nachkontrollen bei Beanstandungen	Aufwandgebühr II
	⁴ Aussergewöhnliche Arbeiten wie Verhandlungen mit kantonalen Behörden und dergleichen, ausserordentliche Besichtigungen etc.	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 45 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 46 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Gemeindebetriebe

Elektrizitätsversorgung

Münzautomaten	Art. 47 Ein-/Ausbau von Münzautomaten	Aufwandgebühr II
Energielieferung	Art. 48 Einstellung der Energielieferung	Aufwandgebühr II
Installationskontrollen	Art. 49 Installationskontrollen, die auf das Verschulden der Installationsfirma / des Anlagebesitzers zurückzuführen sind	Aufwandgebühr II
Meldeformulare	Art. 50 Umtriebe infolge fehlender oder mangelhaft ausgeführter Meldeformulare und für Mahnungen werden dem Installateur verrechnet	Aufwandgebühr II
Anderweitige Verrichtungen	Art. 51 Für anderweitige Verrichtungen stellt die Elektrizitätsversorgung nach Massgabe des Material- und Arbeitsaufwandes Rechnung, sofern das Reglement oder der Tarif keine besondere Regelungen vorsehen	Aufwandgebühr II
Kostenaufwendungen Dritter	Art. 52 Kostenaufwendungen Dritter, welche aufgrund von Art. 47, 48, 49 oder 51 dieses Reglementes entstehen, werden weiterverrechnet	

Wasserversorgung

Installationsbewilligung	Art. 53 Behandlungsgebühr für allgemeine Installationsbewilligung, je Bewilligung	Fr. 1'000.00
Einzelbewilligung	Art. 54 Behandlungsgebühr für Einzelbewilligung - Einfamilienhaus - Mehrfamilienhaus, je Wohnung - Übrige Gebäude	Fr. 70.00 Fr. 40.00 (jedoch mind. Fr. 100.00) Aufwandgebühr II
Leckstellen	Art. 55 Aufsuchen von Leckstellen bei Privatleitungen	Aufwandgebühr II

Suchgerät	Art. 56 Miete Suchgerät pro Einsatz	Fr. 30.00
Installationskontrollen	Art. 57 Installationskontrollen, die auf das Verschulden der Installationsfirma / des Anlagebesitzers zurückzuführen sind	Aufwandgebühr II
Meldeformulare	Art. 58 Umtriebe infolge fehlender oder mangelhaft ausgeführter Meldeformulare und für Mahnungen werden dem Installateur verrechnet	Aufwandgebühr II
Anderweitige Verrichtungen	Art. 59 Für anderweitige Verrichtungen stellt die Wasserversorgung nach Massgabe des Material- und Arbeitsaufwandes Rechnung, sofern das Reglement oder der Tarif keine besondere Regelungen vorsehen	Aufwandgebühr II

Gemeinschaftsantennenanlage

Installationskontrollen	Art. 60 Installationskontrollen, die auf das Verschulden der Installationsfirma / des Anlagebesitzers zurückzuführen sind	Aufwandgebühr II
Meldeformulare	Art. 61 Umtriebe infolge fehlender oder mangelhaft ausgeführter Meldeformulare und für Mahnungen werden dem Installateur verrechnet	Aufwandgebühr II
Anderweitige Verrichtungen	Art. 62 Für anderweitige Verrichtungen stellt der Betreiber der Gemeinschaftsantennenanlage nach Massgabe des Material- und Arbeitsaufwandes Rechnung, sofern das Reglement oder der Tarif keine besondere Regelungen vorsehen	Aufwandgebühr II
Kostenaufwendungen Dritter	Art. 63 Kosten aufwendungen Dritter, welche aufgrund von Art. 60 oder 62 dieses Reglementes entstehen, werden weiterverrechnet	

Finanz-/Steuerwesen, Ausgleichskasse

Veranlagung	Art. 64 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	³ Ausfüllen von Steuererklärungen durch die Verwaltung	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 65 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Dateneinsicht	Art. 66 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II
Berichtigung oder Ver- nichtung von Daten	² Abweisung eines Gesuches um Berich- tigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 67 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften / Leihweise Abgabe von Akten	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 68 Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen al- ler Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 69 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversi- cherung
Informatik	Art. 70 Ausdruck von Adresslisten und/oder -etiketten für nicht kommerzielle Zwecke	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 71 ¹ Mahnung	Fr. 25.00
	² Verfügung	Fr. 50.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 72** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 73** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

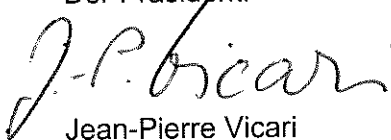
Inkrafttreten **Art. 74** ¹ Das Reglement tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 23. Oktober 1997 auf.

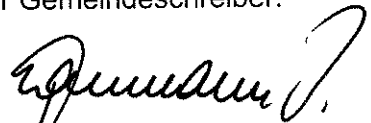
Der Grosse Gemeinderat nahm dieses Reglement an der Sitzung vom 15. Juni 2006 mit 35 : 0 Stimmen an.

Münchenbuchsee, 15. Juni 2006

Der Präsident:


Jean-Pierre Vicari

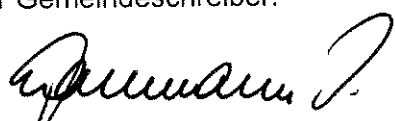
Der Gemeindeschreiber:


Daniel Baumann

Bescheinigung

Der Beschluss über das Gebührenreglement wurde im Fraubrunner Anzeiger vom 23. Juni 2006 ordentlich publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Der Gemeindeschreiber:


Daniel Baumann